

Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang XXII

Rathenow, den 20.10.2023

Nr. 16

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 18.10.2023	Seite 98
Bekanntmachung der Vergaberichtlinie Innenstadtfonds Rathenow	Seite 101
Bekanntmachung der Entgelttabelle für die Inanspruchnahme von Waren und Leistungen des Rathenower Stadtforstes	Seite 107
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Plan Nr. 70 „Albertinenhof“ der Stadt Rathenow gemäß §§ 3 Abs. 2 und 13 BauGB	Seite 110
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Pirolweg“ Plan NR. 071 im Ortsteil Semlin der Stadt Rathenow gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	Seite 112
Bekanntmachung der Öffentlichen Zustellung des Abgabenbescheids mit Datum 17.10.2023 Aktenzeichen/Kassenzeichen: 10006325-0001 über: Hundesteuer	Seite 114

STADT RATHENOW

-DER BÜRGERMEISTER-

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 18.10.2023

öffentlicher Teil

082/23 1. Änderung des Stellenplanes zur Haushaltssatzung 2023

Beschluss: Die
Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Rathenow beschließt die 1. Änderung des
Stellenplanes zur Haushaltssatzung 2023.

Aufgenommen werden:

- eine Vollzeitstelle Beauftragter für kommunalen Klimaschutz
- eine Vollzeitstelle Sachbearbeiter Bildung und Kindereinrichtungen
- eine halbe Stelle (befristet) Sachbearbeiter Bildung und Kindereinrichtungen

071/23 Berufung des Wahlleiters und des Stellvertretenden Wahlleiters der Stadt Rathenow zur Kommunalwahl am 09.06.2024

Beschluss: Die
Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Rathenow beruft gemäß
§ 15 BbgKWahlG in Verbindung mit § 2
BbgKWahlV anlässlich der stattfindenden
Kommunalwahl

Herrn Reinbern Erben zum Wahlleiter und
Frau Delphin Holzendorf zur stellvertretenden
Wahlleiterin der Stadt Rathenow.

072/23 Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Rathenow zu den Kommunalwahlen in Wahlkreise

Beschluss: Die
Stadtverordnetenversammlung beschließt, zur
Durchführung der Kommunalwahlen in
Rathenow und den Ortsteilen nur einen
Wahlkreis zu bilden.

070/23 Auftragsvergabe für die Beschaffung eines Wechselladerfahrzeug mit Kran für die Feuerwehr der Stadt Rathenow

Beschluss: Die
Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Rathenow beschließt, den Auftrag für die
Beschaffung eines Wechselladerfahrzeug mit
Kran für die Feuerwehr der Stadt Rathenow,
an die Firma F&B Nutzfahrzeugtechnik GmbH,
Schwarzwaldstraße 1 aus 76767 Hagenbach,
mit einem Auftragswert in Höhe von
484.204,15 € (brutto) zu vergeben.

099/23 Auftragsvergabe für die Beschaffung eines Abrollcontainer Logistik für die Feuerwehr der Stadt Rathenow

Beschluss: Die
Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Rathenow beschließt, den Auftrag für die
Beschaffung eines Abrollcontainer Logistik für
die Feuerwehr der Stadt Rathenow, an die
Firma Norrenbrock Technik GmbH & Co. KG,
Zum Nordkai 16, 26725 Emden, mit einem
Auftragswert in Höhe von 220.911,60 € (brutto)
zu vergeben.

086/23 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes "Albertinenhof"

Hier: Behandlung der Anregungen und Bedenken

Beschluss: Die
Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Rathenow hat die während der Beteiligung der
Träger öffentlicher Belange vom 18.07.2022
und 29.03.2023 und der Auslegungen vom
04.01.2023 bis 06.02.2023 sowie vom
12.09.2023 bis 26.09.2023 vorgebrachten
Anregungen und Bedenken zur 7. Änderung
des Flächennutzungsplanes geprüft.
Die Stadtverordnetenversammlung Rathenow
billigt die Abwägung der Belange
untereinander und gegeneinander.

087/23 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes "Albertinenhof" Hier Festlegungsbeschluss

Beschluss: Die
Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Rathenow beschließt die 7. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow
und billigt die Begründung.

088/23 9. Änderung des Flächennutzungsplans Rathenow im Bereich des B-P Nr. 074 "Sondergebiet der Fremdenbeherbergung - Bootel" im OT Grütz

Hier: Auslegungsbeschluss

Beschluss: Die

Stadtverordnetenversammlung billigt den vorliegenden Entwurf zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rathenow und beschließt, diesen einschließlich der Begründung sowie alle vorhandenen Fachgutachten und alle wesentlichen, vorhandenen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB öffentlich auszulegen.

089/23 Bebauungsplan "Sondergebiet der Fremdenbeherbergung - Bootel"

Plan-Nr. 074 im OT Grütz

hier: Auslegungsbeschluss

Beschluss: Die

Stadtverordnetenversammlung billigt den vorliegenden Entwurf zum B-Plan Nr. 074 "Sondergebiet der Fremdenbeherbergung - Bootel" und beschließt, diesen einschließlich der Begründung sowie alle vorhandenen Fachgutachten und alle wesentlichen, vorhandenen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB öffentlich auszulegen.

091/23 Bebauungsplan Pl.Nr.079 "Wochenendhausanlage im Park am Eulenberg"

Hier: Behandlung der Anregungen und Bedenken

Beschluss: Die

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat die während der 2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 05.04.2023 sowie der Auslegung vom 15.05.2023 bis 16.06.2023 gemäß §§ 3 und 4 BauGB vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplan "Wochenendhausanlage im Park am Eulenberg" Plan Nr. 079 geprüft.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow billigt die Abwägung der Belange untereinander und gegeneinander.

092/23 Bebauungsplan Pl.Nr.079 "Wochenendhausanlage im Park am Eulenberg"

Hier: Auslegungsbeschluss

Beschluss: Die

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, den Bebauungsplan Pl. Nr. 079 "Wochenendhausanlage im Park am Eulenberg" im Ortsteil Semlin gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich der Begründung für einen Monat öffentlich auszulegen.

094/23 Entgelttabelle für die Inanspruchnahme von Waren und Leistungen des Rathenower Stadtförsters

Beschluss: Die

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Änderung der Entgelttabelle für die Inanspruchnahme von Waren und Dienstleistungen des Rathenower Stadtförsters

095/23 1. Ergänzung des Flächennutzungsplans Rathenow im Bereich des BP Nr. 081 "Wohngebiet Semmelweisstraße"

Hier: Auslegungsbeschluss

Beschluss: Die

Stadtverordnetenversammlung beschließt die Umwandlung des Verfahrens zur 13. Änderung in 1. Ergänzung des Flächennutzungsplans Rathenow, da es sich um eine sogenannte "weiße Fläche" handelt und beschließt, den vorliegenden Vorentwurf zur 1. Ergänzung des Flächennutzungsplans der Stadt Rathenow einschließlich der Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen.

096/23 Bebauungsplan "Wohngebiet Semmelweisstraße" Plan-Nr. 081

hier: Auslegungsbeschluss

Beschluss: Die

Stadtverordnetenversammlung billigt den vorliegenden Vorentwurf zum B-Plan Nr. 081 "Wohngebiet Semmelweisstraße" und beschließt, diesen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen.

**090/23 Vergaberichtlinie Innenstadtfonds
Rathenow**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte Vergaberichtlinie zum Innenstadtfonds der Stadt Rathenow.

**098/23 Halbjahresbericht 2023 nach § 29
KomHKV**

Beschluss: Gemäß § 29 KomHKV ist die Stadtverordnetenversammlung mindestens halbjährlich über den Stand des Haushaltsvollzuges zu unterrichten. Dies soll in der Stadt Rathenow zum Halbjahr und zum Jahresabschluss erfolgen.

nichtöffentlicher Teil

**081/23 Verleihung des Rathenower
Bürgerpreises 2023**

093/23 Erhebung einer Klage

**100/23 Antrag auf Durchführung eines
selbständigen Beweisverfahrens**

**085/23 Erschließungsvertrag "Wohngebiet
Pirolweg"**

097/23 Übernahme einer Verkehrsfläche

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 303 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen.

Vergaberichtlinie Innenstadtfonds Rathenow

Präambel

Der Innenstadtfonds dient dazu, die Gewerbetreibenden bei der Entwicklung und Ausführung von Maßnahmen zu unterstützen, die zur Belebung des Einzelhandels in der Innenstadt dienen. Die Stadt Rathenow möchte damit Initiativen, Aktionen und Maßnahmen engagierter Einzelhändler und anderer Akteure, die sich für eine lebendige Innenstadt einsetzen, unterstützen. Der Innenstadtfonds soll das gemeinsame Auftreten von Händlern und Gewerbetreibenden der Innenstadt unterstützen und zur stärkeren Vernetzung und zum Aufbau von Kooperationen beitragen.

§ 1

Fördergrundsätze

Die Stadt Rathenow stellt einen jährlichen Innenstadtfonds zur Verfügung, welcher Maßnahmen und Projekte finanziert, die zur Belebung der Innenstadt beitragen und von Händlern und Gewerbetreibenden der Innenstadt oder Unternehmerverbänden initiiert werden. Es werden nur nicht-investive Maßnahmen gefördert, z.B.

- Straßen- und Volksfeste
- Kultur- und Musikdarbietungen
- spezielle Shoppingevents und Aktivitäten
- Marketingaktionen aller Art
- Wettbewerbe und Workshops

Personalkosten können nicht gefördert werden.

§ 2

Höhe und Verwaltung des Innenstadtfonds

Die Zuwendung wird als anteilige Projektförderung ausgereicht und kann bis zu 75 v.H. der Kosten betragen. Jede Maßnahme kann mit bis zu maximal 5.000 EUR gefördert werden. Im Einzelfall kann unter Angabe besonderer Gründe der Fördersatz und der maximale Förderbetrag überschritten werden. Der Förderbetrag muss mindestens 500 EUR betragen. Für das Jahr 2024 und 2025 wird ein Verfügungsfond in Höhe von jeweils 10.000 EUR eingerichtet. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Mittel aus dem Innenstadtfonds besteht nicht und die Förderung erfolgt nur in Höhe der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

§ 3

Antragsberechtigte/ Verfahren

- 1) Antragsberechtigt sind alle Händler und Gewerbetreibende unabhängig von der Rechtsform, soweit diese eine Betriebsstätte in der Innenstadt unterhalten sowie

Unternehmerverbände. Das Einzugsgebiet der Innenstadt ergibt sich aus der Anlage 1 dieser Richtlinie. Anträge können ganzjährig gestellt werden. Bei der Entscheidung zur Bewilligung der Anträge sollen die erwarteten Effekte der Maßnahmen auf die Belebung der Innenstadt Berücksichtigung finden.

- 2) Für den Antrag soll das beigefügte Formblatt gemäß Anlage 2 verwendet werden. Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch nach § 3a VwVfG einzureichen und muss folgende Informationen enthalten:
 - Angaben zum Antragsteller,
 - Beschreibung der Maßnahmen unter Darlegung der Effekte der Maßnahmen für die Innenstadttärkung,
 - Gesamtkosten für die Maßnahme unter Darstellung der Finanzierung des Eigenanteils.
- 3) Über die Anträge entscheidet die Stadt Rathenow durch Bescheid. Der Bescheid kann mit Nebenbestimmungen oder unter Vorbehalt ergehen.

§ 4

Abrechnung

- 1) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung der Kosten. Ist eine Maßnahnumsetzung ohne Abschlagszahlung nicht möglich, kann eine Abschlagszahlung im Ausnahmefall ausgereicht werden.
- 2) Der Antragsteller hat die Abrechnung der Maßnahme innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme einzureichen. Die Abrechnung hat eine nachvollziehbare Aufstellung der Gesamtkosten der Maßnahme, einschließlich der Rechnungen und Zahlungsbelege zu enthalten.

§ 5

Inkrafttreten

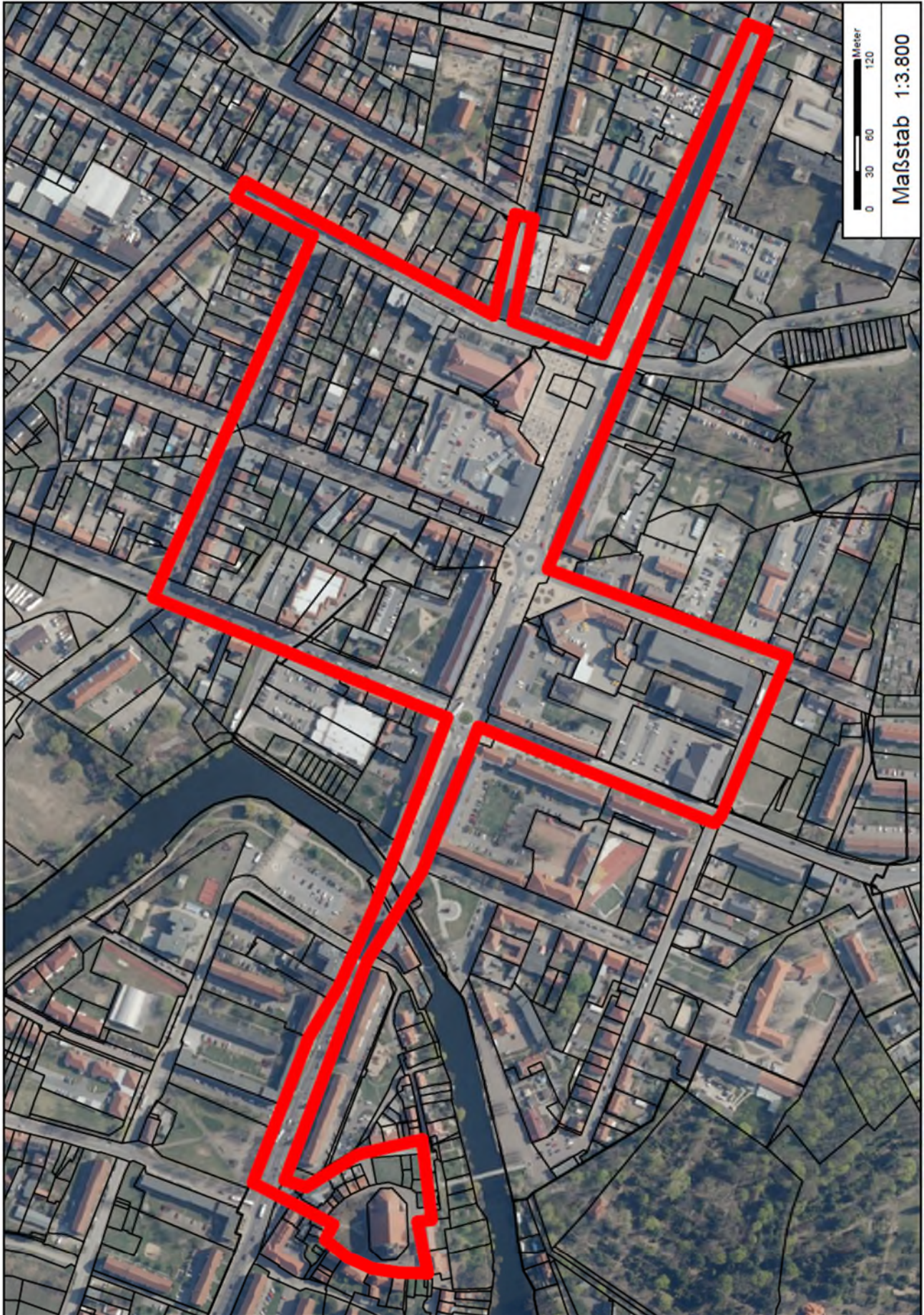
Die Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft und endet am 31.12.2025.

Rathenow, den 19.10.2023

gez. Jörg Zietemann
Bürgermeister

Anlage 1 Karte Innenstadtbereich

Anlage 2: Antragsformular



Antrag auf Zuwendung aus dem Innenstadtfond der Stadt Rathenow

1. Allgemeine Angaben zum Antragsteller

1.1. Antragsteller

--

1.2. Bankverbindung des Antragstellers

Kontoinhaber: _____

Kreditinstitut: _____

IBAN: _____

BIC: _____

2. Maßnahme

2.1. Beschreibung der geplanten Maßnahme

(ggf. Anlage beifügen)

--

2.2. Beginn und Ende der Maßnahme

--	--

2.3. Adresse oder räumliche Zuordnung der geplanten Maßnahme

--

2.4. Nutzen und erwartete Effekte der Maßnahmen für die Innenstadtstärkung/ -belebung

--

3. Kosten der Finanzierung

**3.1. Gesamtkosten für die Maßnahme sowie Aufstellung der Einzelpositionen
(ggf. Kostenschätzungen beifügen)**

--

3.2. Finanzierung der Maßnahmen, ggf. Darstellung des Eigenanteils bzw. der Kofinanzierung

Datum: _____

Unterschrift: _____

Entgelttabelle für die Inanspruchnahme von Waren und Leistungen des Rathenower Stadtförstes Stand 12.10.2023

1. Benutzung von Fahrzeugen, Geräten und Einrichtungen der Stadtverwaltung

Nutzung nur durch Mitarbeiter der Stadtverwaltung	Preis in €
Fahrzeug je Stunde	11,00
Anhänger je Stunde	5,00
Helfer/ Fahrer je Stunde	32,50
Motorsäge je Tag	15,00
Motorsense je Tag	15,00
Kleinwerkzeuge (z.B. Spalthammer, Astungssäge) je Tag	5,00
Allgemeine Nutzung	
Nutzung des Forsthofes je Tag	50,00
Inanspruchnahme der Kühlzelle je Nutzung	5,00

2. Verkauf von Holz und forstlichen Nebenerzeugnissen an Kleinabnehmer (zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer)

Sortiment – je nach Verfügbarkeit -	Preis in € je rm
Brennholz frei Waldweg, Mengenrabatt ab 50 rm verhandelbar,	
Nadelholz Länge 3,0-4,0m	Alt 23,00 Neu-25,00
Laubholz Birke Länge 3,0–4,0m	Neu-25,00
Sonst. Laubholz Länge 3,0-4,0m	Alt 26,00 Neu-28,00
Nadelholz Länge 1,0 m	39,00
Laubholz Länge 1,0 m	44,00
Nadelholz Länge 0,5 m	44,00
Laubholz Länge 0,5 m	49,00
Nadelholz Sägeholzschwarten Länge 3,0 – 5,0 m	10,00
Laubholz Sägeholzschwarten Länge 3,0 – 5,0 m	13,00
Kaminholz frei Waldweg	
Eiche, Birke, Buche Länge 0,33 m rund bis grob gespalten	94,00
Eiche, Birke, Buche Länge 0,25 m rund bis grob gespalten	114,00

Sortiment	Preis in € je rm
Brennholz in Selbstwerbung	
Kronenholz/Schlagabraum	
Nadelholz	10,00
Laubholz	14,00
Stehendes / liegendes Langholz	
Nadelholz	14,00
Laubholz	19,00

Schmuckreisig (gebündelt) in Euro - Alt

Baumart	5 kg	10 kg	50 kg inkl. bündeln	Selbstwerbung je 10 kg
Fichte / Kiefer	5,00	10,00	50,00	4,00
Douglasie	7,00	14,00	70,00	8,00
Weymouths-Kiefer/Schwarzkiefer	7,00	14,00	70,00	8,00
Blaufichte	8,00	16,00	80,00	9,00
Tannen	9,00	18,00	90,00	10,00

Schmuckreisig (gebündelt) in Euro (zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer) - Neu

Baumart	Preis in € je kg ab	10 kg Bunde bündeln	Selbstwerbung Preis in € je kg ab
Fichte / Kiefer	1,00	3,00	0,50
Douglasie	2,00	3,00	1,00
Blaufichte	2,00	3,00	1,00
Tannen	2,00	3,00	1,00

Weihnachtsbäume - Alt
(incl. der gesetzlichen Umsatzsteuer)

Baumart	bis 1,49m	1,5-2,0m	2,01-2,49m	2,5-3,0m	3-4m	4-5m	5-6m	6-7m	7-8m	8-9m	9-10m
Gemeine Kiefer	10,00	13,00	15,00	19,00	30,00	44,00	87,00	105,00	120,00	150,00	200,00
Gemeine Fichte	11,00	14,00	16,00	21,00	39,00	59,00	120,00	140,00	160,00	200,00	260,00
Blaufichte	16,00	20,00	23,00	30,00	43,00	85,00	170,00	195,00	225,00	270,00	360,00
Tannen	22,00	31,00	39,00	57,00	75,00	150,00	290,00	330,00	395,00	460,00	600,00

Weihnachtsbäume - Neu
(incl. der gesetzlichen Umsatzsteuer)

Baumart	bis 1,25m	1,26-1,50 m	1,51-1,75 m	1,76-2,00 m	2,01-2,25 m	2,26-2,50 m	2,51-2,75 m	2,76-3,00 m
Gemeine Kiefer	9,00 €	10,00 €	13,00 €	14,00 €	15,00 €	17,00 €	19,00 €	21,00 €
Gemeine Fichte	10,00 €	13,00 €	17,00 €	21,00 €	25,00 €	29,00 €	33,00 €	37,00 €
Blaufichte	14,00 €	16,00 €	20,00 €	24,00 €	28,00 €	32,00 €	36,00 €	40,00 €
Tannen	19,00 €	23,00 €	29,00 €	35,00 €	41,00 €	47,00 €	53,00 €	59,00 €

Baumart	3,01-4,00 m	4,01-5,00 m	5,01-6,00 m	6,01-7,00 m	7,01-8,00m	8,01-9,00m	9,01-10,00m	10,01-11,00m
Gemeine Kiefer	31,00 €	49,00 €	98,00 €	147,00 €	196,00 €	245,00 €	294,00 €	343,00 €
Gemeine Fichte	49,00 €	59,00 €	118,00 €	177,00 €	236,00 €	295,00 €	354,00 €	413,00 €
Blaufichte	56,00 €	99,00 €	198,00 €	297,00 €	396,00 €	495,00 €	594,00 €	693,00 €
Tannen	82,00 €	150,00 €	300,00 €	450,00 €	600,00 €	750,00 €	900,00 €	1.050,00 €

ab 5,0 m je Meter: Zuschlag in Höhe des 4,01-5,00 m Preises

3. Schnittware – sägerauh, frisch (zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer)

Kiefer: ab 299,00 € / fm
 Douglasie: ab 499,00 € / fm
 Eiche: ab 599,00 € / fm

Die Festmeterpreise gelten für die Abgabe von Schnittholz an Kleinabnehmer und Endverbraucher. Für gewerbliche Kunden gelten die Festmeterpreise als Richtpreis und sind in Abhängigkeit von Sortiment und Abnahmemenge auftragsbezogen verhandelbar.

4. Wild (Abgabe an nur an berechnigte Personen) (zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer)

Sortiment	Preis in € je kg
<u>Wildschwein</u>	
Mit Schwarte - ganz	4,50
<u>Rehwild</u>	
Mit Decke – ganz	6,50
<u>Hirsch</u>	
Mit Decke – ganz	4,50

5. Transportleistungen je Fahrt (zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer)

- Stadtgebiet Rathenow 60,00 €
 - Ortsteile 70,00 €
 - Umland bis 10 km 80,00 €

5.1. Transportleistungen zu mehreren Kunden / je Fahrt 59,50 € / Std.

6. sonstige Gebühren und Leistungen (zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer)

- Gestattung zum Befahren des Waldes bis zu einem Jahr 10,00 €
 - Nutzung von Waldflächen für Veranstaltungen welche über den Gemeingebrauch des Waldes hinaus gehen, je angefangene Woche 0,20 € / m² jedoch mind. 10,00 €
 - Vermietung von Verkaufsständen je Stand
 1 – 5 Tage 25,00 € / Tag
 ab 6 Tage 20,00 € / Tag
 Auf- und Abbau inkl. Transport Rathenow 250,00 €
 Gebühren für Mietzeiten über 14 Tage auf Anfrage
 - Holzlagerung durch Dritte (Holzkäufer) über die vertraglich vereinbarten Fristen hinaus je angefangene Woche 0,20 € / m² jedoch mind. 10,00 €
 - Arbeitsleistungen für Dritte 42,50 € / Std.
 - Verfahren zur Aufnahme und Regulierung von Wildschäden 65,00 € / Std.

Öffentliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Plan Nr. 70 „Albertinenhof“ der Stadt Rathenow gemäß § 3 Abs. 2 und § 13 BauGB

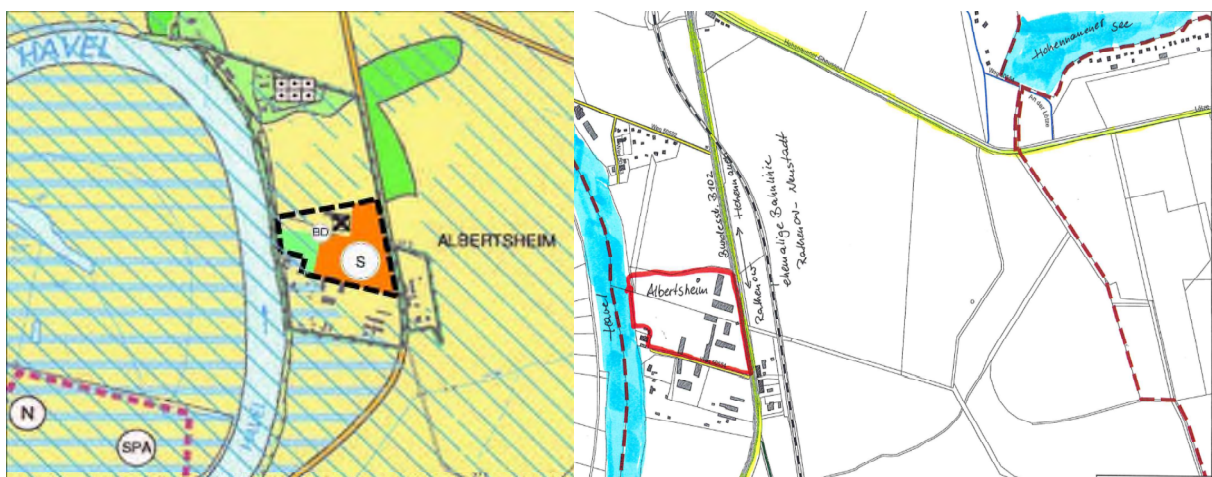
Die Stadt Rathenow führt zurzeit das vereinfachte Planverfahren zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Albertinenhof“ Plan Nr. 070 in der Stadt Rathenow gemäß § 13 BauGB durch. Hiermit erfolgt gemäß § 13 Abs.3 Satz 2 BauGB der Hinweis, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird. Die Flächennutzungsplanänderung/ Planurkunde einschließlich der Begründung liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 06.11.2023 bis einschließlich 07.12.2023

montags, mittwochs in der Zeit von	08.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr - 15.00 Uhr,
dienstags, donnerstags in der Zeit von	08.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr - 17.30 Uhr und
freitags in der Zeit von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

**zusätzlich in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Str. 15, im ersten Geschoss
Zimmer 123 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.**

**Zur Einsicht der Unterlagen im Rathaus werden die Bürger gebeten, sich in der
Information anzumelden.**



Der Geltungsbereich (Albertsheim) befindet sich im Norden der Gemarkung Rathenow. Das Gebiet erstreckt sich westlich der Bundesstraße B 102, östlich der Havel und südwestlich der Hohennauer Chaussee und des Hohennauer Sees

Weiterhin sind die Auslegungsunterlagen im Internet unter folgender Adresse <https://www.rathenow.de/wirtschaft-standort/bauen/bauleitplanung/flaechennutzungsplan/> und auf dem Landesportal des Landes Brandenburg unter <http://blp.brandenburg.de> einsehbar.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zur **siebenten Änderung** des Flächennutzungsplanes abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Albertinenhof“ unberücksichtigt bleiben.

Des Weiteren wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt, Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches bei der Auslegung ausliegt.

Rathenow, den 19.10.2023

gez. Jörg Zietemann
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Pirolweg“ Plan NR. 071 im Ortsteil Semlin der Stadt Rathenow gemäß § 3 Abs. 2 und § 13 BauGB

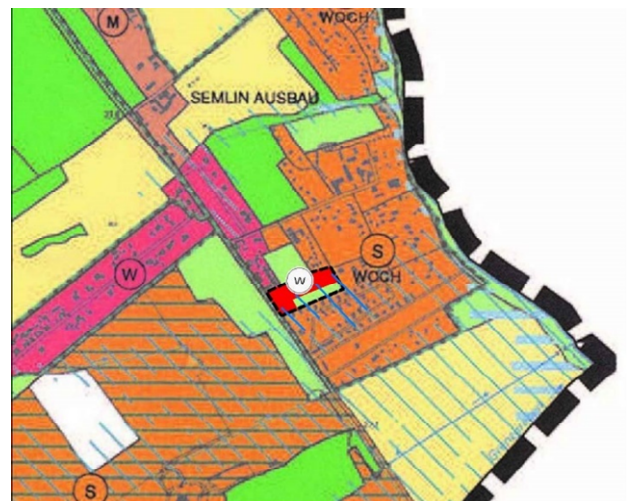
Die Stadt Rathenow führt zurzeit das vereinfachte Planverfahren zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Wohngebiet – Pirolweg“ Plan Nr. 071 in der Stadt Rathenow gemäß § 13 BauGB durch. Hiermit erfolgt gemäß § 13 Abs.3 Satz 2 BauGB der Hinweis, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird. Die Flächennutzungsplanänderung/ Planurkunde einschließlich der Begründung liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 06.11.2023 bis einschließlich 07.12.2023

montags, mittwochs in der Zeit von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr - 15.00 Uhr,
dienstags, donnerstags in der Zeit von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr - 17.30 Uhr und
freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zusätzlich in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Str. 15, im ersten Obergeschoss Zimmer 123 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zur Einsicht der Unterlagen im Rathaus werden die Bürger gebeten, sich in der Information anzumelden.



Der Geltungsbereich der **8.** Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Semlin der Stadt Rathenow befindet sich nordöstlich der Ferchesarer Straße und grenzt an das Bebauungsplangebiet Wiesengrund an.

Weiterhin sind die Auslegungsunterlagen im Internet unter folgender Adresse <https://www.rathenow.de/wirtschaft-standort/bauen/bauleitplanung/flaechennutzungsplan/> und auf dem Landesportal des Landes Brandenburg unter <http://blp.brandenburg.de> einsehbar.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zur **achten Änderung** des Flächennutzungsplanes abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über die **achte** Änderung unberücksichtigt bleiben.

Des Weiteren wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Rathenow, den 19.10.2023

gez. Jörg Zietemann
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG

gem. § 122 Abgabenordnung (AO) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg (BbgVwZG) i.V.m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes (VwZG) i.V.m. der Hauptsatzung der Stadt Rathenow in der jeweils gültigen Fassung

Zustellung durch:

Stadt Rathenow, Berliner Straße 15, 14712 Rathenow

Zuzustellendes Dokument:

Der Abgabenbescheid mit Datum 17.10.2023 Aktenzeichen/Kassenzeichen: 10006325-0001 über: Hundesteuer

für Frau

Angelika Ivchenko

letzte bekannte Anschrift des Adressaten:

Ruppiner Str. 12, 14712 Rathenow

konnte dem vorgenannten Adressaten nicht bekannt gegeben/ zugestellt werden, weil der Aufenthalt bzw. die derzeitige Wohn-/Geschäftsadresse unbekannt ist. Eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich. Ermittlungen über den Aufenthaltsort des Adressaten sind ergebnislos geblieben.

Das oben genannte Schriftstück nebst Begründung kann vom Adressaten oder einem bevollmächtigten Vertreter bei der Stadt Rathenow, Amt für Wirtschaft und Finanzen, Sachgebiet Steuern, Berliner Str. 15, 14712 Rathenow während der Sprechzeiten am Dienstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr sowie am Donnerstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr im Zimmer 229 eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach dem Tag der ortsüblichen Bekanntmachung als zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

gez. Jörg Zietemann
Bürgermeister